

Ausschreibung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration „Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2018“

Vom 6.4.2018 – Az.: SD-0272.1/6

1. Ziel

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land eine landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw (<https://www.digital-bw.de/downloads/DigitalisierungsstrategieBaWue2017.pdf>) um. Die Förderungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) erfolgen als Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollen Digitalisierungsprojekte gefördert werden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw zuordnen lassen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zehn Monaten umzusetzen.

2.2 Dafür steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro und gleichzeitig höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

2.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlagen.

2.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben und Personalausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 ohne Gruppe 68, und 9 des Gruppierungsplans bzw. Kontengruppen 70, 71, 72, 74 und 78 des Kontenrahmens für Baden-Württemberg) außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmonatigen Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förder-

fähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

2.6 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

2.7 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an PR-Maßnahmen für die Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de) mitzuwirken.

3. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (25 Punkte)
- Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw (20 Punkte)
- Erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagstauglichkeit und Attraktivität (10 Punkte)
- Öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz (15 Punkte) und
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Aussichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

4. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

4.1 Antragsberechtigt sind die Kommunen in Baden-Württemberg. Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen bereit. Die Anträge sind durch das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.2 Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Projektförderung mit weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.

4.3 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post bei dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart eingereicht werden.

4.4 Anträge können bis spätestens zum **31.07.2018 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

- 4.5 Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist (siehe dazu Nr. 11 des Antragsformulars).
- 4.6 Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Über die Bewilligung entscheidet der Zuwendungsgeber.
- 4.7 Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die Kommunikationsplattform des Zuwendungsgebers www.digital-bw.de darzustellen.